

Geschäftsordnung für den Vorstand der Aurubis AG

Der Vorstand der Aurubis AG (die "**Gesellschaft**") hat einstimmig beschlossen, sich nach vorheriger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung gem. § 77 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AktG zu geben:

1. Geschäftsführung

- 1.1 Der Vorstand insgesamt sowie jedes einzelne Mitglied sind verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung auszuüben.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

- 1.2 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (gemeinsam auch das „Unternehmen“) eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit diesem in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 1.3 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

2. Vorsitzender des Vorstands

Der Vorstandsvorsitzende ist federführend verantwortlich für die Einführung und Umsetzung der Unternehmensstrategie und koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Er ist für die Weitergabe der Entscheidungen, Erklärungen und Mitteilungen an die anderen Organe der Gesellschaft sowie für die Entgegennahme von Erklärungen anderer Organe der Gesellschaft an die Geschäftsführung zuständig. Er holt insbesondere die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung, nach dieser Geschäftsordnung oder eventuellem Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein und erstattet dem Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, sowie nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung Bericht.

3. Geschäftsverteilungsplan

- 3.1 Der mit Zustimmung des Vorstands vom Vorstandsvorsitzende aufgestellte Geschäftsverteilungsplan legt die Ressortzuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Vorstands fest. Änderungen der Ressortzuständigkeit sind mit dem Aufsichtsrat abzustimmen.
- 3.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Zuständigkeitsbereich selbständig, ist aber verpflichtet, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Ein Vorstandsmitglied ist zum Erlass von Anordnungen grundsätzlich nur innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches berechtigt.
- 3.3 Wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- 3.4 Jedes Vorstandsmitglied darf wesentliche Maßnahmen, die den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes berühren, abgesehen von Eilmaßnahmen, nur vornehmen, wenn das zuständige Vorstandsmitglied zuvor zur Beratung hinzugezogen wurde. Unabhängig von der Zuständigkeitsverteilung unterrichten sich die Mitglieder des Vorstands laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und die insoweit anstehenden Entscheidungen, um jederzeit insbesondere auf die Abwendung drohender Nachteile, wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen im Interesse des Gesamtwohls des Unternehmens etwa durch Anrufung des Gesamtvorstands, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder in sonstiger Weise hinwirken zu können.
- 3.5 Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeitsabgrenzungen, entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- 3.6 Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind.

4. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen

- 4.1 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt und auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds verpflichtet, Vorstandssitzungen einzuberufen. Vorstandssitzungen sollen möglichst alle zwei Wochen stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden grundsätzlich mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Der Vorsitzende kann die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen. Die Sitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden vorbereitet und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 4.2 Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind dem Vorstandsvorsitzenden so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung des Gesamtvorstands ermöglicht wird.
- 4.3 Die Vorstandsmitglieder beraten in den Vorstandssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen. Sie können in diesen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die für alle Vorstandsmitglieder bindend sind.
- 4.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht geladen und bei zwei Mitgliedern alle, ansonsten mindestens die Hälfte, seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine größere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich kein Einvernehmen, bestimmt der Vorsitzende, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt wird.
- In Sitzungen nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch fernmündlich, fernkopiert oder in vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung abgeben und so an den Verhandlungen teilnehmen, wenn kein Mitglied dem Verfahren vor der Sitzung widerspricht.
- 4.5 Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche (einschließlich per E-Mail), telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 4.6 Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugeleitet.

5. Zwingende Entscheidungsbefugnisse des Gesamtvorstands

- 5.1 Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, insbesondere über
- a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen,
 - b) den Jahresabschluss der Gesellschaft,
 - c) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat vorzulegen sind,
 - d) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
 - e) die Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen, Fragen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
- 5.2 Der Mehrheitsentscheidung des gesamten Vorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die der Vorstandsvorsitzende oder die anderen Vorstandsmitglieder dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.

6. Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

7. Ausschüsse

Der Vorstand behält sich vor, Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzulegen. Diese Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

8. Interessenkonflikte

- 8.1 Jedes Vorstandsmitglied hat dem Aufsichtsrat Interessenkonflikte unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Für wesentliche Geschäfte ist die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
- 8.2 Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens und Verbandsmandate, werden Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 8.3 Der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Derivaten) durch Vorstandsmitglieder sowie durch mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Von der Mitteilungspflicht sind unwesentliche Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte (unter EUR 20.000,00 je Kalenderjahr) ausgenommen.

9. Weitere Geschäftsordnungsregeln

Der Vorstand behält sich vor, die Regeln dieser Geschäftsordnung nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat jederzeit einstimmig zu ändern oder zu ergänzen.

Hamburg, den 01.10.2024